

# Workshop 1



**Berufliche Anerkennung – Potentiale nutzen und  
Fachkräfte sichern**

**Antje Feldmann**

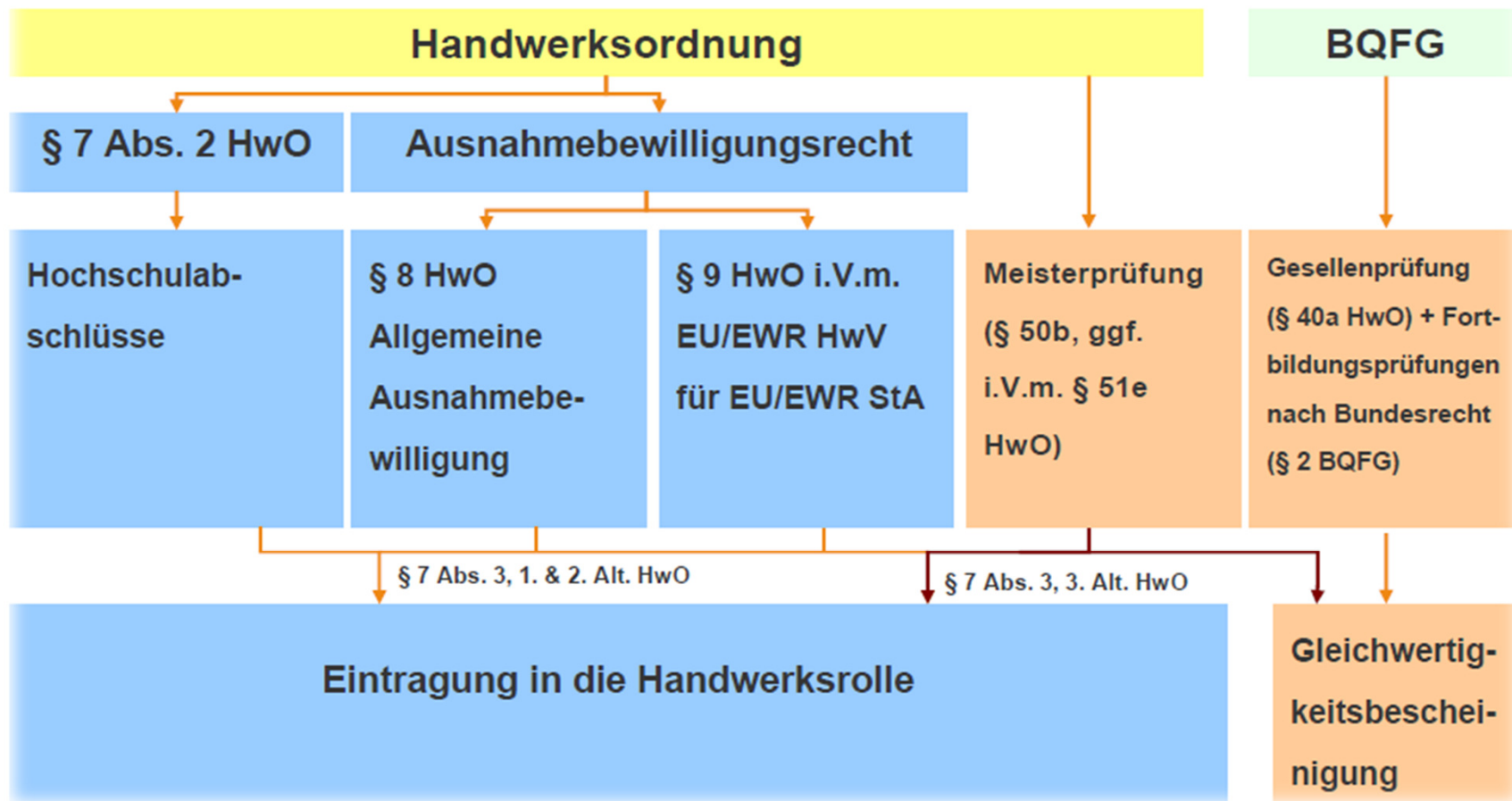
Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Netzwerk IQ  
Brandenburg Handwerkskammer Cottbus

**Gemeinsam stark für Brandenburg – Integration in den Arbeitsmarkt gestalten  
Potsdam, 13. Juni 2018**

## Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen – Erfahrungen der Handwerkskammer Cottbus als zuständige Stelle

- Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob die im Ausland erworbene Qualifikation mit einer deutschen gleichwertig ist.
- Voraussetzung für ein Anerkennungsverfahren ist immer eine **abgeschlossene berufliche Qualifikation** (Berufsausbildung oder Studium).
- Festgelegte formale Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung, aber auch einschlägige Berufserfahrung werden dabei berücksichtigt.

# Systematik der Anerkennungsregeln in der Handwerksordnung

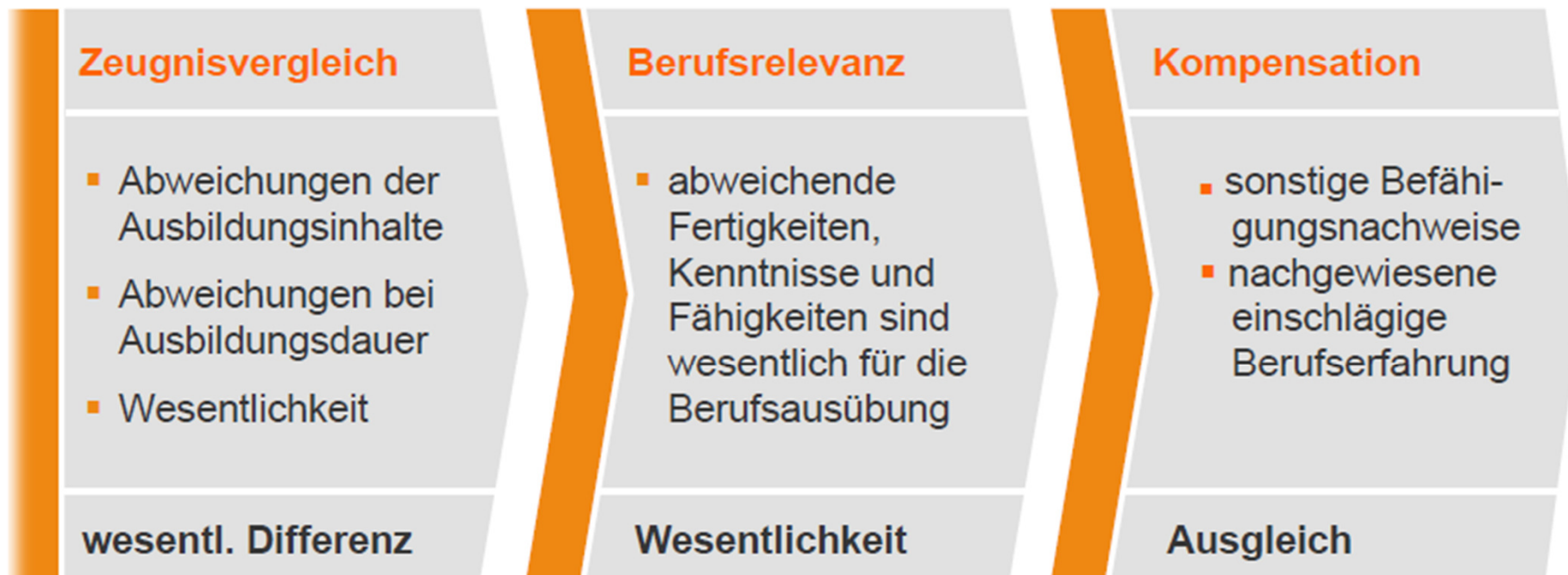


## Zuständigkeit Handwerkskammer

1. Handwerkskammern sind für alle Ausbildungsberufe nach HWO zuständig.
  
2. Zusätzlich auch für folgende BBiG Berufe:
  - Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk
  - Kosmetiker/-in
  - Ausbaufacharbeiter/-in, Hochbaufacharbeiter/in, Bauwerksabdichter/-in

# Bewertungsgrundsätze

**Gleichwertigkeit = Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten  
+ keine wesentlichen Unterschiede**



## Bewertungsgrundsätze

### Worauf muss die Vergleichsprüfung gerichtet sein?

- Die Vergleichsprüfung richtet sich nur auf Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten), die für die Berufsausübung „wesentlich“ sind.
- Für die Berufsausübung sind die berufsspezifischen Qualifikationen „wesentlich“.
- Hilfsmittel: Auflistungen der Fachverbände zu den wesentlichen Tätigkeiten / beruflichen (Kern-)Tätigkeiten.

## Bewertungsgrundsätze

### Welche Unterschiede sind „wesentlich“?

- Die Grundsatz des Anerkennungsgesetzes: Keine Identität, sondern nur ausreichende Übereinstimmung der Qualifikationen
- „wesentlich“= unbestimmter Rechtsbegriff
- positive Beschreibung: erheblich, gravierend
- negative Beschreibung: geringfügig, unbedeutend
- Wertung erfolgt im Einzelfall (Kernaufgabe der Kammer!)

## Bewertungsgrundsätze

- Leitfragen zur Prüfung der Primärqualifikation:
  - Vermittelt die ausländische Ausbildung Fertigkeiten und Kenntnisse, mit denen die wesentlichen Tätigkeiten des deutschen Referenzprofils auf Niveau eines durchschnittlichen Absolventen der deutschen Qualifikation ausgeübt werden können?
  - Ist die ausländische Ausbildung geeignet, um eine ausreichende berufliche Handlungsfähigkeit für den deutschen Beruf herzustellen?



## Gleichwertigkeitsprüfung

- Soll-Ist-Vergleich bezogen auf **Ausbildungsinhalte**
  - Soll: FKF für die Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten des nationalen Berufsprofils
  - **Orientierung an Ausbildungsberufsbildpositionen**
  - Orientierung an den wesentliche Tätigkeiten der Meisterqualifikation

## Gleichwertigkeitsprüfung

- Soll-Ist-Vergleich bezogen auf **Ausbildungsinhalte**
  - Ist: FKF, die durch die ausländische Berufsbildung vermittelt werden
  - Ausbildungsinhalte
  - Sind die **Unterschiede** zwischen Soll und Ist „**wesentlich**“?

## Gleichwertigkeitsprüfung

- Soll-Ist-Vergleich bezogen auf Ausbildungsinhalte
- **Kompensation** möglich
- Sonstige Befähigungsnachweise
- **Einschlägige berufliche Erfahrungen:** Berufliche Erfahrungen müssen den Defizitbereich abdecken!

## Gleichwertigkeitsprüfung

- Soll-Ist-Vergleich bezogen auf **Ausbildungsdauer**
  - Soll: **reguläre Dauer der deutschen Berufsbildung**
  - Ausbildungsdauer
  - Dauer für den Erwerb der Meisterqualifikation (nur Richtwerte möglich)
  - Ist: Dauer der ausländischen Berufsbildung

## Gleichwertigkeitsprüfung

- **Soll-Ist-Vergleich bezogen auf Ausbildungsdauer**
  - Sind die Unterschiede zwischen Soll und Ist „wesentlich“?
    - Abweichung von **bis zu 1/3 ist möglich**
  - Kompensation möglich?
    - Berufliche Erfahrungen können fehlende Praxiszeit der Ausbildung kompensieren!

## Qualifikationsanalyse



- vollständige Unmöglichkeit der Nachweiserbringung (z. B. Flüchtling)
- teilweise Unmöglichkeit der Nachweiserbringung trotz Nachforderung (z. B. fehlender Nachweis sonstiger Berufsqualifikationen, da kein Arbeitszeugnis)
- Nachweise sind nicht aussagekräftig trotz Nachforderung (z. B. keine Belege über Inhalt und Dauer der Ausbildung)

## Qualifikationsanalyse

- vollständige Unmöglichkeit der Nachweiserbringung (z. B. Flüchtling)
- nicht ausgeräumte Zweifel an der Richtigkeit von Nachweisen trotz Nachforderung (z. B. Gefälligkeitszeugnisse, sich widersprechende Angaben in Zeugnissen)
- ungeklärte Identität

# Bewertungsgrundsätze

## Voraussetzungen

- Nachweis- bzw. Informationserbringung ist (teilweise) unmöglich + kein eigenes Verschulden
- Nachweiserbringung nur mit unangemessenem Aufwand möglich
- Unmöglichkeit / Aufwand wird glaubhaft gemacht

Qualifikationsanalyse

## Verfahren

- Feststellung der maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- Ermessensspielraum bei Methodik

Ergebnisse fließen in Gleichwertigkeitsurteil ein



## Bei der Handwerkskammer Cottbus in den Jahren 2015 bis 2018 durchgeführte Anerkennungsverfahren:

- Reglementierte Berufe = 1
  
- Nicht reglementierte Berufe im Handwerksbereich = 10
  - volle Anerkennung = 0
  - Teilanerkennung (Ausgleich der festgestellten Unterschiede nicht erforderlich, führt aber zur Verbesserung der Integration auf dem Arbeitsmarkt) = 3
  - Ablehnung = 0
  - Rücknahmen = 7

## Was sind die Ursachen für die geringen Fallzahlen?

- Keine staatlich anerkannte Ausbildung im Heimatland als Voraussetzung zur Durchführung eines Verfahrens nach dem BQFG (z. B. syrische Friseure)
- Ausbildungssysteme von Deutschland und Herkunftsländern sind nicht vergleichbar (z. B. duale Ausbildung mit Praxisanteil – rein schulische Ausbildung; Dauer der Ausbildung, Ausbildungsinhalte verschieden)

## Alternativen zum Anerkennungsverfahren im Bereich der Handwerksordnung (HWO)

- Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 der HWO sinnvoll für angedachte Selbständigkeit im Handwerk  
Voraussetzungen: Vorliegen eines Ausnahmegrundes sowie einer nachgewiesenen Sach- und Fachkunde im Handwerk



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

